

Gemeindeangehörige sind alle Einwohner des Gemeindebezirks außer den aktiven Militärpersonen; sie sind zur Benutzung der Gemeindeanstalten berechtigt und zur Teilnahme an den Gemeindefasten verpflichtet.

Gemeindemitglieder sind einmal alle selbständigen, d. h. 21 Jahre alten, verfügungsfähigen und einen eigenen Hausstand besitzenden Einwohner, ferner alle mit einem Wohnhause angehefenen Personen, auch wenn sie auswärtig wohnen, und schließlich diejenigen, welche das Gemeinde-recht besonders erlangt haben. Ihnen steht das Recht zur Teilnahme an den Gemeindefastungen zu.

Das Recht der Teilnahme an den Wahlen und den öffentlichen Geschäften der Gemeinde steht nur den Meistbeerbten zu. Meistbeerbte sind diejenigen Gemeindemitglieder — also nicht die bloßen Gemeindefastwohner —, welche 1. preussische Untertanen und selbständig sind und 2. seit einem Jahre keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen, die Gemeindeabgaben bezahlt haben und entweder a) im Gemeindebezirk mit einem Wohnhause angehefen und von ihren daselbst belegenen Grundbesitzungen zu mindestens sechs Mark Grund- und Gebäudesteuer veranlagt sind oder b) ihren Wohnsitz im Gemeindebezirk haben und zur Staatseinkommensteuer veranlagt oder zu den Gemeindeabgaben nach einem Jahreseinkommen von mehr als 660 Mark herangezogen werden.

In alten Zeiten entschied die Gemeinde selbst, d. h. alle stimmfähigen Männer, über die Gemeindeangelegenheiten. Noch heute entscheidet in den Urkantonen der Schweiz die „Landesgemeinde“ über die Geschicke des Kantons; in modernen Staaten und Gemeinden hat es sich aber doch herausgestellt, daß eine zweckmäßige Verwaltung sich nur führen läßt, wenn die Zahl derer, die eine entscheidende Stimme haben, beschränkt ist. Nach der rheinischen Landgemeindeordnung bilden in denjenigen Gemeinden, welche nur 18 oder weniger zur Ausübung des Gemeinderichts befähigte Gemeindemitglieder zählen, diese den Gemeinderat. In allen übrigen Gemeinden besteht der Gemeinderat aus gewählten Mitgliedern. Wo ein Gemeinderat eingeführt ist, beschränkt sich die Tätigkeit der übrigen Gemeindeberechtigten regelmäßig auf die Wahl der Gemeindevertreter.

Die Mitglieder des Gemeinderats, auch Schöffenrat genannt, heißen Gemeinde-Verordnete. Ihre Zahl bestimmt sich nach der Einwohnerzahl und geht von 6 bei weniger als 1000 bis zu 30 bei mehr als 30000 Einwohnern. Zum Gemeinderat gehören außerdem noch die im Gemeindebezirk mit einem Wohnhause angehefenen meistbegüterten Grundbesitzer, welche von ihrem im Gemeindebezirk belegenen Grundbesitz jährlich mindestens 150 Mark an Grund- und Gebäudesteuer zahlen.

Wählbar sind alle stimmberechtigten männlichen Gemeindemitglieder, und es ist gesetzlich wie Ehrenpflicht, diese wie alle anderen unbesoldeten Ämter in der Verwaltung und Vertretung der Landgemeinden wie der Landbürgermeistereien zu übernehmen; nur bestimmte, gesetzlich genau festgelegte Entschuldigungsgründe, so z. B. anhaltende Krankheit, hohes Alter, berechtigen zur Ablehnung.